

Laufbahnreglement für die Volksschule

Vom 12. Juli 2010 (Stand 1. August 2011)

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Funktionen der Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt ganzheitlich und beinhaltet die Fachleistungen (Sachkompetenz), das Arbeits- und Lernverhalten (Selbstkompetenz) und das Sozialverhalten (Sozialkompetenz).

² Jeder Leistungsbeurteilung gehen nachvollziehbare Leistungsmessungen voraus. Mündliche, schriftliche und praktische Leistungen sind Bestandteil der Beurteilung.

³ Die Beurteilung hat folgende Funktionen:

- a) Die formative Beurteilung steuert den Unterricht und den individuellen Lernprozess.
- b) Die summative Beurteilung ermittelt den Lernstand am Ende einer Lernsequenz abschliessend.
- c) Die prognostische Beurteilung ermöglicht Voraussagen zur weiteren Laufbahn.

§ 2 Beurteilungsinstrumente

¹ Instrumente zur Beurteilung sind:

- a) Zeugnis;
- b) Standortgespräch;
- c) Zwischenbericht.

§ 3 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen der Schüler und Schülerinnen in den Fächern, über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und über die Absenzen.

² Die Beurteilung der Fachleistungen bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung. Sie wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt, welche bedeuten:

- a) 6 = sehr gut
- b) 5 = gut
- c) 4 = genügend

¹⁾ BGS [413.111](#).

413.412

- d) 3 = ungenügend
- e) 2 = schwach
- f) 1 = sehr schwach.

Als Zwischenstufen gelten die Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2.

³ Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird lernzielorientiert beurteilt gemäss Anhang 1. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala mit den Werten:

- a) trifft in hohem Masse zu;
- b) trifft zu;
- c) trifft teilweise zu;
- d) trifft nicht zu.

Buchstabe b entspricht der Grundnorm.

§ 4 *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

¹ Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen diese, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.

§ 5 *Leistungsbelege*

¹ Zur Bestimmung einer Zeugnisnote müssen mindestens so viele schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsbelege vorliegen, wie für das beurteilte Fach bzw. die Fächergruppe Wochenlektionen gemäss Lektionentafel festgelegt sind. In Fächern mit nur einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Leistungsbelege vorliegen.

² Die Lehrperson sammelt die Leistungsbelege für jeden Schüler und jede Schülerin in einem Dossier.

§ 6 *Standortgespräch*

¹ Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

§ 7 *Zwischenbericht*

¹ Der Zwischenbericht in der Sekundarschule gibt Auskunft über den Leistungsstand in den Promotionsfächern gemäss den Anhängen 3 und 4 und enthält Aussagen zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

§ 8 *Form der Beurteilungsinstrumente*

¹ Für das Zeugnis, das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, das Standortgespräch und den Zwischenbericht sind die von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Vorlagen zu verwenden.

2. Primarschule

§ 9 *Beförderung*

¹ Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Primarschule in die nächsthöhere Klasse über.

² In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit kann die Schulleitung, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.

³ Für die Schüler und Schülerinnen mit einem besonderen Bildungsbedarf ist einmal eine Verlangsamung der Schullaufbahn bzw. die Wiederholung einer Klasse möglich. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachpersonen und der Erziehungsberechtigten.

§ 10 *Benotete Fächer und Zeugnistermine*

¹ In der 1.-3. Klasse der Primarschule werden die Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache inkl. Schreiben/Sachunterricht/Musik und Mathematik am Ende des Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen.

² In der 4.-6. Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang 2 am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

§ 11 *Zeitpunkt der Standortgespräche*

¹ Die Klassenlehrperson führt in jedem Schuljahr mindestens ein Standortgespräch durch. Dieses findet statt:

- a) In der 1.-4. Klasse jeweils zwischen Dezember und Februar;
- b) in der 5. Klasse zwischen Januar und März;
- c) in der 6. Klasse zu Beginn des zweiten Semesters.

² Das Standortgespräch in der 6. Klasse gilt gleichzeitig als Übertrittsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens.

³ Die Lehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.

3. Sekundarschule

§ 12 *Aufnahme in die Sekundarschule*

¹ Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt für die Anforderungsniveaus Sek B, E und P definitiv.

² Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlauf der ersten Klasse der Sekundarschule in den Kanton Solothurn ziehen, werden von der Schulleitung dem entsprechenden Anforderungsniveau der Sekundarschule zugeteilt.

§ 13 *Umteilungsempfehlung*

¹ Die Klassenlehrperson kann Schüler und Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sekundarschule empfehlen. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Schulleitung.

§ 14 *Zuständigkeit*

¹ Die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz trifft Promotionsentscheide wie die definitive Beförderung, die provisorische Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums.

² Die Schulleitung trifft alle anderen Promotionsentscheide wie die Versetzung in ein anderes Anforderungsniveau oder die Repetition. Sie stützt sich auf den Antrag der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.

413.412

³ Die Schulleitung kann in speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbedingungen abweichen.

§ 15 *Benotete Fächer und Zeugnistermine*

¹ In der Sekundarschule werden die Leistungen in den Fächern gemäss den Anhängen 3 und 4 am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 *Promotionsbedingungen für die Sekundarschule B und E*

¹ Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang 3 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsche Sprache 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französischer Sprache und Englischer Sprache) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Naturlehre, Geschichte/Staatskunde, Geografie (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%.
- b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.

§ 17 *Promotionsbedingungen für die Sekundarschule P*

¹ Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule P kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der ungerundete Durchschnitt aus den Promotionsfächern gemäss Anhang 4 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.
- b) Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 18,5 Punkte ergeben.

² Für die Promotion werden alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gleich gewichtet.

§ 18 *Beförderung in der Sekundarschule B, E und P*

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, E und P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen, werden definitiv befördert. Wer die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Schüler und Schülerinnen im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, erfolgt eine Repetition oder ein Typenwechsel.

§ 19 *Beförderung in der Sekundarschule K*

¹ Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule K in die nächsthöhere Klasse über.

² Die Beurteilung erfolgt anhand individueller Lernziele (Anhang 3).

§ 20 *Zwischenberichte in der Sekundarschule*

¹ Für Schüler und Schülerinnen, deren Promotion gefährdet ist oder deren Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht ausgestellt werden.

² Dieser wird in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals (November und Mai) und in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E am Ende des ersten Quartals den Erziehungsberechtigten zugestellt.

§ 21 *Standortgespräche an der Sekundarschule*

¹ Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten und die Schüler und Schülerinnen zu einem Gespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt.

² Sie führt gegen Ende der zweiten Klasse der Sekundarschule mit allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule B und E und den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarschule.

³ Die Lehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.

§ 22 *Repetition der Sekundarschule B, E und P*

¹ Schüler und Schülerinnen im Provisorium, die die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, können innerhalb der Sekundarschule B, E und P einmal die Klasse wiederholen. Repetierende beginnen die Klasse im Definitivum.

² Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E und P, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben, treten ohne Verlust eines Jahres in ein tieferes Anforderungsniveau über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

³ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauf folgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben in der Sekundarschule B. Es muss geklärt werden, ob ein spezieller Förderbedarf besteht.

§ 23 *Repetition der ersten Klasse der Sekundarschule B, E und P*

¹ Schüler und Schülerinnen der ersten Klasse der Sekundarschule B, E und P, welche die Promotionsbedingungen sowohl am Ende des ersten als auch am Ende des zweiten Semesters der ersten Klasse nicht erfüllen, werden in die erste Klasse desselben Anforderungsniveaus zurückversetzt.

§ 24 *Wechsel Anforderungsniveau statt Repetition*

¹ Anstelle einer Repetition können Schüler und Schülerinnen ohne Verlust eines Jahres von der Sekundarschule P in die Sekundarschule E und von der Sekundarschule E in die Sekundarschule B übertreten.

² Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 25 *Freiwillige Repetition der Sekundarschule B, E und P*

¹ In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit kann die freiwillige Repetition der ersten oder zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P erfolgen. Die Erziehungsberechtigten reichen ein begründetes Gesuch ein.

413.412

² Die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E ist möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie kann jedoch nicht verbunden werden mit einem Wechsel in den nächsthöheren Schultyp.

³ Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.

§ 26 *Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau*

¹ Der Übertritt in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

² Der Übertritt erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres. Er ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.

³ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 27 *Empfehlung*

¹ Schüler und Schülerinnen werden für den Übertritt in das nächsthöhere Anforderungsniveau empfohlen, wenn sie die entsprechenden Empfehlungsbedingungen erfüllen und von der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz als geeignet beurteilt werden.

² Die Klassenlehrperson bespricht im Rahmen eines Standortgesprächs im Zeitraum April und Mai mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die Leistungen und teilt die Empfehlung der Schulleitung mit. Diese entscheidet über den Wechsel.

§ 28 *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E*

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 36 betragen.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 29 *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P*

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E können nach der ersten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 37 betragen.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

³ In Ausnahmefällen kann ein Übertritt von der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.

§ 30 *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule K in die Sekundarschule B*

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule K können nach der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule K in die Sekundarschule B übertreten, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die fachlichen Leistungen müssen im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal eine gute bis sehr gute Beurteilung beinhalten.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 31 *Antragsverfahren*

¹ Wird von den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit diesen, der Klassenlehrperson und dem Schüler bzw. der Schülerin ein zusätzliches Standortgespräch. Die Schulleitung entscheidet gemäss den Empfehlungsbedingungen.

4. Spezielle Förderung

§ 32 *Spezieller Förderbedarf (§ 36 VSG)*

¹ Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note.

² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag nach „individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert.

³ Die verantwortlichen Lehrpersonen besprechen die Ziele der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.

§ 33 *Fremdsprachigkeit (§ 36 Abs. 2 Bst. d VSG)*

¹ Neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern werden in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele mittels einer Förderplanung festgelegt.

² Im Zeugnis erfolgt im entsprechenden Fach der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert.

³ In der Sekundarschule werden fremdsprachige Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse im ersten Jahr der unterstützenden Massnahmen von der Promotion ausgenommen.

413.412

§ 34 Regionale Kleinklassen (§ 36 Abs. 2 Bst. f VSG)

¹ Schüler und Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf, die zeitlich befristet in regionalen Kleinklassen geschult werden, erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note.

² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag nach „individuellen Lernzielen“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert.

§ 35 Besondere Begabung (§ 36 Abs. 1 Bst. a VSG)

¹ Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, können erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festgelegt werden. Die verantwortliche Lehrperson bespricht die Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.

² Im Zeugnis erfolgt der Eintrag im entsprechenden Fach mit einer Note gemäss den Lernzielen des Lehrplans und der Bemerkung „nach erweiterten individuellen Lernzielen“. Die Leistungen im entsprechenden Fach werden zusätzlich mit einem Lernbericht dokumentiert.

³ Aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen festgelegt werden. Die Schulleitung entscheidet.

5. Sonderpädagogik

§ 36 Sonderpädagogische Massnahmen (§ 37^{bis} VSG)

¹ Schüler und Schülerinnen mit einer sonderpädagogischen Massnahme erhalten im Zeugnis eine Bestätigung über den Schulbesuch.

² Mitteilungen über die Leistungen erfolgen durch Lernbericht.

³ Bei besonderen Verhältnissen werden die Leistungen gemäss den Lernzielen des Lehrplans im Zeugnis mit Noten bewertet.

6. Rechtspflege

§ 37 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.
Publiziert im Amtsblatt vom 10. September 2010.